

# RS OGH 1976/7/13 5Ob632/76 (5Ob633/76), 2Ob580/82, 8Ob1517/91

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 13.07.1976

## Norm

ABGB §904 I

ABGB §1062

## Rechtssatz

Eine Kaufpreisforderung ist nicht fällig, wenn die Fälligkeit ausdrücklich von der Legung einer ordnungsgemässen Rechnung abhängig gemacht wurde, jedoch nur eine als "Proforma - Rechnung" bezeichnete Rechnung ausgestellt wird; diese ist kein nach dem Abgaberecht geeigneter Beleg.

## Entscheidungstexte

- 5 Ob 632/76  
Entscheidungstext OGH 13.07.1976 5 Ob 632/76
- 2 Ob 580/82  
Entscheidungstext OGH 09.11.1982 2 Ob 580/82  
Auch; nur: Eine Kaufpreisforderung ist nicht fällig, wenn die Fälligkeit ausdrücklich von der Legung einer ordnungsgemässen Rechnung abhängig gemacht wurde. (T1)
- 8 Ob 1517/91  
Entscheidungstext OGH 07.03.1991 8 Ob 1517/91  
Vgl auch; nur T1; Beisatz: Die Frage der Angemessenheit der Nachfrist eine solche des speziellen Einzelfalls.  
Mangels anderer Vereinbarung kann der Verkäufer die Zahlung des Kaufpreises sogleich fordern, wodurch die Fälligkeit der Kaufpreisforderung eintritt. (T2)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1976:RS0017565

## Dokumentnummer

JJR\_19760713\_OGH0002\_0050OB00632\_7600000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)